

Bayerisches Finanz Zentrum e.V., Von-der-Tann Straße 13, 80539 München

Herrn  
Eduard Oswald, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag

München, 01. 12. 2006

Abgeltungsteuer

Sehr geehrter Herr Oswald,

zur Anhörung am 7.5.2007 übersende ich Ihnen nachstehende schriftliche  
Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Gerke

## **Stellungnahme für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur geplanten Abgeltungsteuer**

Im Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wird eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne vorgesehen, die ab 2009 in Kraft treten soll. Damit wird u. a. das bisherige Halbeinkünfteverfahren für Privatanleger abgelöst. Die Einführung einer Abgeltungsteuer beinhaltet einen nachhaltigen Systemwechsel der Besteuerung, der unvermeidbar Auswirkungen auf die Kapitalmärkte zur Folge hat.

Die geplante Abgeltungsteuer vereinfacht ganz erheblich die Besteuerung von Kapitalerträgen. Der hieraus resultierende Nutzen ist zwar schwer zu quantifizieren, aber als sehr hoch einzuschätzen.

### **Das deutsche System der geplanten Abgeltungsteuer aus Sicht inländischer und ausländischer Anleger.**

Komplexe Steuertatbestände verursachen beim Anleger Misstrauen, Zeitverlust, Informationsaktivitäten, Beratungshilfen und Umsetzungskosten. Insofern handelt er nicht irrational, wenn er ein leicht verständliches, transparentes System der Besteuerung von Kapitalerträgen gegenüber einem System vorzieht, das mit hohem Bürokratie- und Beratungsaufwand sämtliche Ausprägungen einer fairen Besteuerung durch Spezialregelungen berücksichtigt.

Was für den inländischen Anleger in Bezug auf die Transparenzvorteile der Abgeltungsteuer angemerkt wird, gilt in noch größerem Umfang für ausländische Investoren. Für sie stellt eine durchschaubare, pauschale Abgeltungssteuer ein attraktiveres System dar, als ein mit individuellen Werbungskosten, Halbeinkünfterregelungen und speziellen Spekulationsfristen durchmischtes System.

Fazit der Betrachtung ist eine uneingeschränkte Befürwortung des Wechsels zur Abgeltungssteuer. Sie erhöht die Attraktivität Deutschlands als Kapitalanlagestandort.

Dieses Fazit ist auch im Zusammenhang mit der weiteren Reform der Unternehmensbesteuerung zu sehen, die im Ausland zu einem wesentlich günstigeren Ausweis der deutschen Nominalsteuersätze führt. Leider gelten die für die Abgeltungsteuer gemachten Feststellungen zur Systemvereinfachung dort in vielen Bereichen nicht.

## **Wirkung der generellen Besteuerung von Kursgewinnen**

Im internationalen Vergleich galt Deutschland bei der Besteuerung von Kursgewinnen bisher als attraktiver Standort. Kursgewinne aus dem Verkauf von über zwölf Monaten gehaltenen Wertpapieren wurden nicht versteuert. Anders sieht die Besteuerung von Kursgewinnen hingegen in den USA aus. Auch in Frankreich, Italien und Spanien werden Kursgewinne besteuert. Die Besteuerung von Kursgewinnen ist jedoch ganzheitlich zu beurteilen. Das heißt neben der Höhe der Kursgewinnsteuer, die in diesen Ländern unter der für Deutschland geplanten liegt, ist insbesondere die Höhe der Unternehmensbesteuerung zu sehen.

Gleiches gilt für die innerdeutsche Betrachtung der Besteuerung von Wertpapierveräußerungsgewinnen. Durch Senkung der Unternehmensteuer steigen die Potentiale für Kursgewinne und Ausschüttungen. Hiervon profitieren die Anleger, was grundsätzlich eine Besteuerung ihrer Kursgewinne rechtfertigt.

In Deutschland besteht angesichts der demografischen Entwicklung ein erheblicher Nachholbedarf an privater und betrieblicher Altersvorsorge bzw. an einer allgemeinen langfristigen Vermögensbildung. Gut geeignet ist hierzu ein höherer Anteil einer breit gestreuten Beteiligung am Produktivkapital der Wirtschaft am gesamten Vermögensportfolio der Bürger. Die hohen Beteiligungen der US-amerikanischen Pension Funds an der Wirtschaft, stellen indirekt eine umfangreiche Beteiligung der Amerikaner am Wachstum ihrer Wirtschaft dar. Vergleichbare Beteiligungsquoten der Bürger fehlen in Deutschland. Die relativ hohe Besteuerung der Kursgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren

stellt keine Anreize zur stärkeren Beteiligung der Bürger am Produktivvermögen dar.

Modellrechnungen zur Wirkung von einem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer müssen Annahmen über die durch die gesamte Unternehmenssteuer beim Anleger zusätzlich ankommenden Erträge aus Dividenden und Kursgewinnen machen. Sie sind insofern auf heutiger Basis in ihrer Aussage begrenzt. Auch fallen die zu erwartenden steuerlichen Minder- und Mehrbelastungen für einzelne Bürger unterschiedlich aus.

Überschlägige Kalkulationen sprechen dafür, dass durch die Abgeltungssteuer saldiert betrachtet eine höhere Steuerbelastung von Dividenden und Kursgewinnen auftritt als beim Halbeinkünfteverfahren. Dabei werden insbesondere Bürger mit mittleren Grenzsteuersätzen am stärksten belastet. Auch dieser Vorgang hemmt eine langfristige Vermögensbildung.

## **Komplizierte Erhebung der Kirchensteuer**

Durchbrochen wird die Zielsetzung der Verfahrensvereinfachung bei der Erhebung der Kirchensteuer. Wird diese nicht im Veranlagungsverfahren sondern im Abzugsverfahren von den Kreditinstituten und Versicherungen direkt an das Finanzamt abgeführt, entsteht den betroffenen Finanzinstitutionen Verwaltungsaufwand, der bisher von staatlicher Seite getragen wurde. Es sind unterschiedliche Kirchensteuersätze zu berücksichtigen, Veränderungen in der Religionsgemeinschaft während eines Steuerjahres zu erfassen und Aufteilungen der Kirchensteuer bei Ehepartnern vorzunehmen.

## **Relative Betrachtung der Kapitalmarktwirkungen der Abgeltungsteuer auf FK- und EK-Titel**

Kapitalmarktwirkungen wird die Abgeltungsteuer auch auf die Nachsteuerrendite von Fremdkapital- und Beteiligungstiteln ausüben. Der größte Einfluss wird daraus resultieren, dass für Anleger mit einem individuellen Steuersatz, der oberhalb dem Abgeltungsteuersatz liegt, Zinseinkünfte an relativer Attraktivität gegenüber dem derzeitigen Steuersystem gewinnen.

Es ist sachgerecht, bei unter der Abgeltungsteuer liegenden individuellen Steuersätzen die steuerliche Belastung unverändert zu belassen.

## **Verwerfung bei der Besteuerung von Optionen auf Indexprodukten**

Ein ökonomisch nicht gerechtfertigter Systemsprung ist in die Abgeltungsteuer bei der Besteuerung von Optionen auf handelbare und nicht handelbare Basiswerte hineingeraten. Es besteht kein Einwand dagegen, Stillhalteprämien als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. In der gleichen Systematik müssen dann aber auch bei der Optionsausübung angefallene Barausgleiche von den Kapitaleinkünften abgezogen werden.

Im Rahmen einer breit gestreuten Vermögensbildung gewinnen Indexprodukte und Derivate auf diese Produkte an Bedeutung. Dabei sind die einzelnen Basisprodukte, auf die sich die Indizes beziehen, zumeist hoch liquide. Ökonomisch spielt es dabei kaum eine Rolle, ob diese Produkte einzeln geliefert oder im Differenzausgleich verrechnet werden.